

Auftragserteilung zur Abänderung der Eignerstrategien der AHV/IV/FAK-Anstalten, der Liechtensteinischen Gasversorgung und der Liechtensteinischen Kraftwerke sowie der Beteiligungsstrategie der Liechtensteinischen Post AG

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2b) und 2c) des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungsgesetz (ÖUSG) vom 19. November 2009, LGBl. 2009 Nr. 356 reichen die unterzeichnenden Abgeordneten die nachstehende Auftragserteilung ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

„Die Regierung wird beauftragt, die Eignerstrategien der AHV/IV/FAK-Anstalten, der Liechtensteinischen Gasversorgung und der Liechtensteinischen Kraftwerke sowie die Beteiligungsstrategie der Liechtensteinischen Post AG in dem Sinne abzuändern, dass der mit Regierungsbeschluss vom 24. September 2013 eingefügte Zusatz wieder entfernt wird. Vor der Auftragserteilung wird das Geschäft der Regierung zur Stellungnahme bis zur übernächsten Landtagssitzung überwiesen.“

Der betreffende Zusatz lautet in allen genannten Eignerstrategien und in der Beteiligungsstrategie der Post AG wie folgt: „Die betriebliche Vorsorge der (...) erfolgt durch Anschluss bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal respektive bei deren Nachfolgeorganisation. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.“

Die unterzeichnenden Abgeordneten vertreten die Ansicht, dass öffentlich-rechtliche Unternehmen, die sich freiwillig per Anschlussvereinbarung der staatlichen Pensionsversicherung angeschlossen haben, sich nicht über Staatsbeiträge finanzieren, selber für die Ausfinanzierung der Deckungslücke aufkommen müssen und deren Personal in einem privat-rechtlichen Arbeitsverhältnis steht, nicht über die Eigner- oder Beteiligungsstrategie zum Verbleib bei der staatlichen Pensionskasse gezwungen werden können. Die Regierung muss sich beim Erlass und der Abänderung von Eignerstrategien an die Gesetze halten. Das bedeutet in den vorliegenden Fällen, dass die gesetzlich vorgesehene Freiwilligkeit eines Anschlusses nicht durch die Eignerstrategie in eine Pflichtmitgliedschaft abgeändert werden kann.

Die Wahl der Pensionsversicherung als Teil der Personalpolitik ist keine Frage der Eignerstrategie, sondern liegt im Kompetenzbereich der zuständigen operativen Führung. Es gehört zur sozialen Verantwortung der Unternehmensführung, die Interessen seiner Mitarbeitenden zu wahren und die Rechtsverhältnisse besonders auch im Bereich der sozialen Sicherheit zu regeln. Diese Haltung kommt im Bericht und Antrag 2012/135 der Regierung auf

Seite 258 zum Ausdruck: „Die Regierung nimmt hierzu die Haltung ein, dass dadurch, dass die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vom Gesetzgeber an ein öffentliches Unternehmen delegiert wird, für welches – abgesehen von der Zurverfügungstellung des notwendigen Eigenkapitals – keine laufenden Defizitbeiträge geleistet werden müssen, den zuständigen Organen auch die Entscheidungsfreiheit über die personalpolitischen Bereiche zugestanden werden muss. Dabei ist die Frage der betrieblichen Vorsorge ja nur ein Teil eines Gesamtpakets.“

Es entspricht dem Willen von Landtag und Regierung, die freiwillige Anschlussmöglichkeit auch unter der neuen Gesetzgebung über die betriebliche Vorsorge des Staates aufrecht zu erhalten. Dies betrifft u.a. die Angestellten selbständiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstiger öffentlicher Unternehmen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen (siehe Art. 1 g) und Art. 9 (SPBVG), welches voraussichtlich am 1. Juli 2014 in Kraft tritt).

Vaduz, 1. November 2013